

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" (Großenohl); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.02.2018	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b, 2b und 3b dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung (Großenohl) bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ setzt in seiner Ursprungsfassung für den Geltungsbereich der Teilaufhebung ein Gewerbegebiet fest. Dieses entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielvorstellungen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a hat in der Zeit vom 08.11.2017 bis 08.12.2017 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgegangen. Die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.10.2017 beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Aggerverband, Schreiben vom 28.05.2017 (Anlage 1) und Schreiben vom 09.11.2017 (Anlage 1a)

Der Aggerverband führt aus, dass der Planbereich nicht vollständig im Netzplan enthalten ist. Es wird weiter auf eine vorhandene Trinkwassertransportleitung verwiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 1b zur Kenntnis genommen.

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 26.05.2017 (Anlage 2) und Schreiben vom 08.12.2017 (Anlage 2a)

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass in den Baugenehmigungsverfahren die

artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird gemäß Anlage 2b zur Kenntnis genommen.

3. Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 09.05.2017 (Anlage 3) und Schreiben vom 27.11.2017 (Anlage 3a)

Die Industrie- und Handelskammer führt aus, dass durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ formal ein festgesetztes Gewerbegebiet aufgehoben wird. Damit entfallen die Gebietserhaltungsansprüche und eine Wohnbebauung könnte zugelassen werden. Die IHK hat daher Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren.

Ergebnis der Prüfung:

Die Bedenken werden gem. Anlage 3b nicht berücksichtigt.

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme Aggerverband 18.05.2017
Anlage 1a: Stellungnahme Aggerverband 09.11.2017
Anlage 1b: Abwägung Aggerverband
Anlage 2: Stellungnahme Oberbergischer Kreis 26.05.2017
Anlage 2a: Stellungnahme Oberbergischer Kreis 08.12.2017
Anlage 2b: Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3: Stellungnahme IHK 09.05.2017
Anlage 3a: Stellungnahme IHK 27.11.2017
Anlage 3b: Abwägung IHK